Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1552 vom 13. Juni 1978

Aufnahme der Taunerhäuser Geispelgasse 17 und 19, Muttenz, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Innerhalb des sternförmigen Dorfgrundrisses von Muttenz liegen die beiden Taunerhäuschen im oberen Teil der Geispelgasse, die nach Südwesten abzweigt und locker bebaut ist. Die Geispelgasse besteht in diesem ansteigenden Stück vorwiegend aus kleinen Taunerhäuschen, die vermutlich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts entstanden, jedoch das Bild dieser Gasse entscheidend prägen.

Die beiden Taunerhäuschen Nr. 17 und Nr. 19 liegen auf der linken Strassenseite etwas erhöht und von der Strasse zurückgesetzt. Beide Häuschen sind zweigeschossig und unter einem einzigen steilen Satteldach zusammengefasst. Am nördlichen Teil ist eine schmale Holzlaube mit Pultdach angehängt. Beide Häuschen besitzen jeweils nur eine Fensterachse und entsprechen somit dem Typus des Tauner- oder Taglöhnerhauses, das in der Regel nur wenig Räume besass. Die beiden Taunerhäuschen sind vor kurzem von einem in Muttenz ansässigen Architekt hervorragend restauriert und zu Wohnzwecken neu eingerichtet worden. Sowohl das Dach mit den Biberschwanzziegeln als auch die Mauern, Fenster und Läden sind fachgerecht restauriert worden, ohne dass grössere Eingriffe am Aeussern und im Innern notwendig waren. Damit ist für Muttenz ein neuer historischer Haustyp gleich mit zwei Exemplaren erhalten geblieben, denn diese Art von Taunerhäusern sind in den vergangenen Jahren in der Regel vernachlässigt und auch abgebrochen worden. Da jedoch das Dorf nicht an der Zonengrenze der Kernzone aufhört, erscheint es als sinnvoll, dass diese Taunerhäuser im Uebergang vom alten Dorf zum Neubauquartier erhalten und restauriert worden sind. Es zeigt sich aufgrund dieser beiden Häuser wieder einmal mehr, dass es möglich ist, auch aus kleinen Häusern aus dem Beginn des 19.Jahr-

18 9.77 100'000

hunderts originelle Wohnhäuser zu gestalten, dies mit dem Vorteil der historischen Bausubstanz und der Unverwechselbarkeit dieser Häuser. Man könnte durchaus behaupten, dass hier ein Haustyp gerettet worden ist, dessen Eigenwert nicht sehr hoch einzuschätzen ist, der jedoch als Haustyp ein wichtiger Bestandteil des Dorfes war und auch im Blick auf das Ensemble eines alten Dorfes dazugehört. Schliesslich sind es nicht Paläste und Schlösser, die den Reiz unserer Dorfbilder ausmachen, sondern Bauernhäuser und Taunerhäuser, die in ihrer Vielfalt dem Dorfbild einen besonderen Reiz geben.

Die Liegenschaftsbesitzer [redacted] und die Firma [redacted] sowie der Gemeinderat Muttenz sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaften Geispelgasse 17 und 19, gelegen auf Parzellen Nr. 2239 und 2240 in Muttenz, sind gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [redacted] Kirchplatz 19, Muttenz
[redacted], Tramstrasse 3, Muttenz
Gemeinderat Muttenz
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Planungsamt

Baupolizeiamt (2)
- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion Rechtsabteilung
Baudirektion (2)

Der Landschreiber: